

Vorlage Nr. 15/1033

öffentlich

Datum: 03.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 74
Bearbeitung: Herr Zimmermann/Frau Hermes (70.10)

Sozialausschuss **08.11.2022** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Aktueller Stand der Entwicklungen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII

Kenntnisnahme:

Die beschriebenen, aktuellen Entwicklungen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII werden gemäß Vorlage Nr. 15/1033 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan nein

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Hintergrund für diese Vorlage ist der Beschluss vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/3909 bzw. Vorlage Nr. 14/3909/1), mit der der Landschaftsausschuss die Verwaltung beauftragte,

1. aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten,
2. die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

Für den Ausbau von Wohnangeboten für Frauen sind jährlich 3.650.000 € bereitgestellt worden, für die Ergänzung der Beratungsangebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit stehen jährlich 1.950.000 € zur Verfügung.

Diese Vorlage stellt zunächst den aktuellen Stand der Fallzahlen und deren Entwicklung bei den Leistungen nach § 67 SGB XII dar. Hier wird deutlich, dass der Anteil der Frauen bei diesen Hilfen auch im Laufe der letzten Jahre weiterhin angestiegen ist. Darüber hinaus zeigt eine Übersicht die Verteilung der Wohnheimplätze im Rheinland nach örtlichen Trägern für diesen Personenkreis zum 30.06.2020.

Die Bemühungen der Leistungsanbieter sowie der Verwaltung zur Realisierung der beschlossenen, zusätzlichen Angebote für Frauen sind stark durch die Pandemie und die damit verbundenen Rahmenbedingungen geprägt worden. Desto erfreulicher kann als Zwischenbilanz festgestellt werden, dass bis Sommer 2022 konkrete Planungen für insgesamt 91 zusätzliche ambulante und stationäre Wohnangebote für Frauen auf den Weg gebracht werden konnten, die zum Teil bereits genutzt werden. Diese Projekte werden in der Vorlage näher beschrieben. Darüber hinaus planen weitere Leistungsanbieter, Wohnangebote für Frauen zu schaffen. Ein Teil dieser Angebote richtet sich auch an Frauen mit Kindern.

Um die Arbeit der sowohl von den örtlichen Trägern als auch vom Landschaftsverband Rheinland finanzierten Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII um präventive Leistungen zu ergänzen, sollten Gespräche mit den örtlichen Trägern stattfinden, damit die zeitlich bis ursprünglich 2022 begrenzte Landesfinanzierung im Rahmen des Programms „Endlich ein zuhause“ durch Mittel der örtlichen Träger und des Landschaftsverbandes Rheinland fortgesetzt werden kann. Für viele Projekte konnte eine entsprechende Anschlussfinanzierung ab 2023 gesichert werden. Im Frühjahr 2022 hat dann das Land Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, die Landesfinanzierung bis Ende 2025 durch EU-Mittel fortsetzen zu wollen. Deshalb geht es nunmehr darum, bis spätestens 2025 gemeinsam mit den örtlichen Trägern eine langfristige Finanzierung dieser präventiven Leistungen zu sichern. Dabei kann auf die ursprünglich für das Jahr 2023 erzielten Ergebnisse zurückgegriffen werden.

Weil davon auszugehen ist, dass bei einigen Leistungsberechtigten neben den besonderen sozialen Schwierigkeiten auch eine psychische Beeinträchtigung beziehungsweise eine Suchtproblematik vorliegt, berührt die Vorlage Zielrichtungen (Z) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere Z 2 und Z 4.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1033

1. Hintergrund

Mit Beschluss vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/3909 bzw. Vorlage Nr. 14/3909/1, als Anlage beigefügt) hat der Landschaftsausschuss die Verwaltung beauftragt,

1. aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten,
2. die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

Für den Ausbau von Wohnangeboten für Frauen sind jährlich 3.650.000 € bereitgestellt worden, für die Ausweitung der unter 2. beschriebenen Leistungen stehen jährlich 1.950.000 € zur Verfügung. Einzelheiten sind in der beigefügten Vorlage Nr. 14/3909/1 zu entnehmen.

Seit 13.03.2020 haben die pandemiebedingten Rahmenbedingungen auch bei den Leistungen nach § 67 SGB XII andere Themen als die beschlossene Angebotserweiterung in den Vordergrund gerückt. Bei dieser Gelegenheit ist hervorzuheben, dass es aufgrund des vorbildlichen Verhaltens der meisten leistungsberechtigten Menschen kaum zu Infektionen im Bereich der Angebote des § 67 SGB XII im Rheinland gekommen ist. Selbstverständlich haben die beschriebenen Rahmenbedingungen den beschlossenen Ausbau der Angebote erschwert. Desto erfreulicher ist es, dass alle Beteiligten bereit waren und sind, auch unter diesen erschwerten Bedingungen diesen Ausbau voranzutreiben.

2. Fall- und Platzzahlen im Bereich Wohnen (Leistungen nach § 67 SGB XII)

2.1 Ambulant betreute Menschen mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland

Die Leistungen nach § 67 SGB XII werden nach wie vor durch die sehr angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt geprägt. Dies ist die wesentliche Erklärung für die im Folgenden dargestellten weiter steigenden Fallzahlen, insbesondere im Bereich der ambulant betreuten Menschen (siehe Tabelle 1). Dabei wird auch deutlich, dass insbesondere Frauen wesentlichen Anteil an dieser Steigerung haben.

Der sehr große Anstieg bei den ambulanten Leistungen zwischen 2013 und 2018 ist vor allem auf die Zuständigkeitsänderung zum Landschaftsverband Rheinland für diese Leistungen zurückzuführen. Durch den konsequenten Ausbau der ambulanten Leistungen ist es gelungen, trotz der sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt, nennenswerte Platzzahlsteigerungen im stationären Bereich zu vermeiden.

Sehr interessant ist überdies die Entwicklung bei den Leistungen für Frauen. Die Steigerungsrate im ambulanten Bereich beträgt 195,6 % im Zeitraum 2013 bis 2018, während der Zuwachs bei männlichen Leistungsberechtigten bei 107,2 % lag.

Dieser Trend einer überproportionalen Steigerung bei der Anzahl der weiblichen Leistungsberechtigten hat sich im Zeitraum 2018 bis 2020 bestätigt, er liegt dort bei 17,8 %. Die Steigerungsrate bei männlichen Leistungsberechtigten liegt demgegenüber bei 3,9 %.

Gleichzeitig steigt auch der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Bewilligungen von 31 % im Jahr 2012 über 39 % in 2018 auf 42 % in 2020.

Tabelle 1: Ambulant betreute Menschen mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland, hier: Anzahl der Bewilligungen zum Stichtag 31.12

	2013	2018	Prozentuale Steigerung von 2013 bis 2018	2020	Prozentuale Steigerung von 2018 bis 2020
Gesamt	1.175	2.756	134,6 %	3.012	9,3 %
davon Frauen	364	1.076	195,6 %	1.267	17,8 %
davon Männer	811	1.680	107,2 %	1.745	3,9%
Anteil Frauen	31 %	39 %		42 %	

2.2 Menschen mit stationären Unterstützungsleistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland

Im Bereich der stationären Unterstützungsleistungen zum Wohnen nach § 67 SGB XII (siehe Tabelle 2) steigt in den Jahren 2018 bis 2020 ebenfalls weiterhin die Anzahl der Bewilligungen zum Stichtag, allerdings auf einem niedrigeren Niveau.

Dort betrug die Steigerungsrate im Zeitraum 2013 bis 2018 22,3 % bei Frauen (bei Männern 9,7 %) und im Zeitraum 2018 bis 2020 6,8 % (bei Männern 2 %).

Im stationären Bereich ist die Anzahl betreuter Frauen nach wie vor wesentlich geringer (269) als die Anzahl männlicher Leistungsberechtigter (1.660). Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Bewilligungen steigt jedoch auch hier an: von 12 % in 2013 auf 14 % im Jahr 2020.

Tabelle 2: Menschen mit stationären Unterstützungsleistungen zum Wohnen nach § 67 SGB XII im Rheinland hier: Anzahl der Bewilligungen zum Stichtag 31.12.

	2013	2018	Prozentuale Steigerung von 2013 bis 2018	2020	Prozentuale Steigerung von 2018 bis 2020
Gesamt	1.689	1.879	11,2 %	1.929	2,7 %
davon Frauen	206	252	22,3 %	269	6,8 %
davon Männer	1.483	1.627	9,7 %	1.660	2 %
Anteil Frauen	12 %	13 %		14 %	

2.3 Wohnheimplätze mit Leistungen nach § 67 SGB XII

In der Tabelle 3 ist die Verteilung der Wohnheimplätze insgesamt mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland zum Stand 30.06.2020 dargestellt, sortiert nach örtlichen Trägern.

Diese Platzzahlen sind damit die Ausgangsbasis für die weiteren Überlegungen für eine mögliche Angebotserweiterung für Frauen.

Tabelle 3: Verteilung der Wohnheimplätze mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland nach örtlichen Trägern (Stand 30.06.2020)

Örtlicher Träger	Plätze insgesamt
Bonn	185
Duisburg	125
Düsseldorf	408
Essen	208
Köln	229
Krefeld	30
Kreis Düren	20
Kreis Euskirchen	120
Kreis Heinsberg	48
Kreis Kleve	40
Kreis Mettmann	0
Kreis Viersen	30
Kreis Wesel	51
Leverkusen	18
Mönchengladbach	22
Mülheim/Ruhr	24
Oberbergischer Kreis	61
Oberhausen	80
Remscheid	67
Rhein-Erft-Kreis	0
Rheinisch-Bergischer Kreis	0
Rhein-Kreis Neuss	61
Rhein-Sieg-Kreis	17
Solingen	21
Städteregion Aachen	66
Wuppertal	75
Summe LVR	2.006

Die dargestellte Entwicklung der Fallzahlen zu den Wohnleistungen im Bereich des § 67 SGB XII bestätigt, dass es erfreulicherweise besonders gut gelingt, für Frauen ambulante Unterstützungsleistungen zu realisieren.

Sie zeigt gleichzeitig, dass bei eingetretener Wohnungslosigkeit ein moderater Ausbau stationärer Betreuungsmöglichkeiten für Frauen der richtige Weg ist, zumal die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt eine schnelle Versorgung mit Wohnraum weiterhin erschwert und verzögert.

3. Zusätzliche Wohnangebote für Frauen

Im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher Wohnangebote für Frauen ist in der Vorlage Nr. 14/3909/1 (siehe Anlage) die Zielsetzung beschrieben worden, im Rheinland bis zu 100 neue Angebote auf den Weg zu bringen.

Es haben entsprechende Gespräche mit Leistungsanbietern und örtlichen Trägern stattgefunden. Einige dieser Gespräche haben erfreulicherweise zu konkreten Projektplanungen geführt. Folgende Kriterien sind bei allen Gesprächen zugrunde gelegt worden:

- Bei den zusätzlichen Wohnangeboten für Frauen kann es sich sowohl um stationäre, als auch um ambulante Lösungen handeln. Selbstverständlich gilt auch hier der Vorrang ambulanter Leistungen. Dies spiegelt sich in den Gesprächen mit den Leistungsanbietern. Es ist allerdings festzustellen, dass aufgrund der nach wie vor sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt häufig stationäre Angebote notwendig sind, denn ein großer Teil der bisher nicht erreichten Frauen ist wohnungslos und hat kaum realistische Chancen, zeitnah eine Wohnung zu finden. Bei solchen Konstellationen fehlt also die für Betreutes Wohnen notwendige Voraussetzung einer eigenen Wohnung. Ohne eine stationäre Alternative bestünde dann die Gefahr einer Verstetigung der Wohnungslosigkeit.
- Es ist die Frage aufgeworfen worden, auf welcher Grundlage die Verwaltung von einem Bedarf an bis zu 100 zusätzlichen Wohnangeboten ausgeht. Bei diesen bis zu 100 zusätzlichen Angeboten geht es nicht um das Ergebnis einer wissenschaftlichen Bedarfsanalyse, sondern es handelt sich um eine realistische, ermittelte Zielplanung, bei der insbesondere die konkreten Realisierungsmöglichkeiten berücksichtigt sind. Solche Realisierungsmöglichkeiten hängen nämlich nicht zuletzt von baurechtlichen Fragen und der Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke ab, auf die der Landschaftsverband Rheinland als Kostenträger für Leistungen des SGB XII keinen Einfluss hat. Im Übrigen zeigen die in Kapitel 2 dargestellten Platz- und Fallzahlentwicklungen, dass 100 zusätzliche Angebote den Trend der in den vergangenen Jahren festzustellenden Nachfrage gut widerspiegelt.
- Konzeptionell schlagen die meisten Leistungsanbieter vor, die Angebote für Frauen von den Angeboten für Männer zu trennen. Der Grad dieser Trennung ist jedoch nicht einheitlich, sondern es gibt nennenswerte Unterschiede bei den Nuancen. Konzeptionen, die keine konsequente Trennung vorsehen, sind nach wie vor selten. Die Verwaltung legt Wert darauf, dass die Konzepte plausibel sind. Da die fachliche Arbeit Aufgabe der Leistungsanbieter vor Ort ist, gibt es seitens des Kostenträgers keine kleinteiligen fachlichen Vorgaben, solange und soweit die jeweilige Plausibilität der Konzepte gewährleistet ist.

In den Regionen Stadt Köln, Stadt Krefeld und Kreis Mettmann haben einige der dort aktiven Leistungsanbieter erklärt, grundsätzlich an einem entsprechenden Ausbau der

Angebote interessiert zu sein. Bislang ist es jedoch nicht zu konkreten Planungen gekommen.

Demgegenüber ist es erfreulicherweise gelungen, in den folgenden Gebietskörperschaften den Ausbau der Angebote für Frauen auf den Weg zu bringen:

a) Diakonie Düsseldorf

Seit vielen Jahrzehnten bietet die Diakonie Düsseldorf Unterstützung für wohnungslose Frauen an und hält ein ausdifferenziertes Angebot vor:

Im Rahmen der Leistungen zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII gehören eine Fachberatungsstelle für Frauen, das ambulant betreute Wohnen für Frauen sowie eine stationäre Einrichtung inklusive Außenwohngruppen mit insgesamt 31 Plätzen dazu. Im Auftrag der Kommune betreibt die Diakonie Düsseldorf außerdem eine Notaufnahme mit Tagesaufenthalt mit 20 Plätzen für akut wohnungslose Frauen mit und ohne Kinder und dazugehörig eine Außenstelle mit vier Plätzen nur für Schwangere und Mütter mit Kindern.

Die Notschlafstelle für wohnungslose Frauen ist seit Jahren sehr stark ausgelastet. Viele der dort untergebrachten Frauen haben kaum Chancen, kurzfristig geeigneten Wohnraum zu finden. Zudem sind einige der dort lebenden Frauen psychisch krank. Dies führt zu sehr langen Verweildauern. Da es sich bei dieser Notunterkunft um eine Maßnahme im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes handelt, findet eine lediglich rudimentäre Betreuung statt. Deshalb ist eine Erweiterung der stationären Angebote nach § 67 SGB XII der Diakonie Düsseldorf geplant. Inzwischen konnten die konzeptionellen und baufachlichen Rahmenbedingungen vereinbart werden, verbunden mit der Hoffnung, dass die Erweiterung möglichst bald realisiert werden kann. Es sollen bis zu 20 zusätzliche Plätze in Form von zentral gelegenen Appartements geschaffen werden.

b) SKM Düsseldorf

Beim SKM Düsseldorf hat es in den vergangenen Jahren diverse Baumaßnahmen gegeben, bei denen es zu Veränderungen bei den Angeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gekommen ist. Im Kontext dieser Veränderungen hat sich die Möglichkeit ergeben, zwei Wohngruppen mit jeweils 3 Plätzen für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII zu schaffen. Diese Angebote stehen kurz vor der Fertigstellung.

Konzeptionell interessant ist hier der Ansatz des SKM. Er möchte nämlich keine Trennung dieser Wohngruppen für Frauen von den Angeboten für Männer. Im Laufe der nächsten Jahre können aus diesem Lösungsansatz wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden, die bei zukünftigen Planungen Berücksichtigung finden werden.

c) Augustiner Kliniken, Rhein-Kreis Neuss

Mit den Augustiner Kliniken in Neuss konnte vereinbart werden, dass 11 Wohnungen für Frauen und gegebenenfalls Frauen mit Kindern zur Verfügung gestellt werden. Diese Frauen verfügen jeweils über einen Mietvertrag, der unabhängig von einer

möglichen ambulanten Betreuung nach § 67 SGB XII existiert. Das Angebot hat sich inzwischen sehr gut etabliert und zu einer erheblichen Verbesserung der Lebenssituation der Leistungsberechtigten Frauen geführt.

d) Rheinischer Verein, Kreis Euskirchen

In Dahlem (Kreis Euskirchen) hat der Rheinische Verein das Kloster Maria Frieden gekauft, um die Gebäude als Wohnangebot für leistungsberechtigte Frauen nutzen zu können. Das Kloster ist gut erschlossen, in unmittelbarer Nähe gibt es Einkaufsmöglichkeiten und auch die Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel ist gegeben.

Der Orden hat aufgrund von Nachwuchsproblemen die Entscheidung getroffen, das Kloster zu verkaufen. Der Verkauf an den Rheinischen Verein erfolgte unter der Bedingung, dass ein Angebot für wohnungslose Frauen geschaffen wird. Der Rheinische Verein betreibt seit vielen Jahren stationäre und ambulante Angebote im Kreis Euskirchen (Vellerhof), im Kreis Kleve (Petrusheim), in der Städteregion Aachen und im Kreis Viersen. Es ist geplant, ab Herbst 2022 mit zunächst 20 Plätzen für wohnungslose Frauen zu beginnen. Perspektivisch besteht die Möglichkeit, durch entsprechende Umbaumaßnahmen das Angebot zu erweitern, insbesondere für Frauen mit Kindern.

e) Stadt Bonn (Johannesbund)

Das Haus Maria Königin in Bonn in Trägerschaft des Johannesbundes hat sein Angebot um drei Wohngemeinschaften mit jeweils 5 Plätzen für Frauen ab Mai 2022 erweitert. Der Leistungsanbieter hat seit vielen Jahren Erfahrungen mit der Betreuung von Frauen mit Kindern und möchte durch die Schaffung der Außenwohngruppen diese Leistungen ergänzen. Bei diesen Wohngemeinschaften besteht die Möglichkeit einer flexiblen Nutzung, grundsätzlich kommen also sowohl stationäre, als auch ambulante Leistungen in Frage.

f) Stadt Oberhausen

Das Carl-Sonnenschein-Haus in Oberhausen plant umfangreiche Dezentralisierungsmaßnahmen, weil die vorgehaltenen Räumlichkeiten, insbesondere aufgrund der vielen Doppelzimmer, nicht mehr den aktuellen Maßstäben entsprechen. Im Zuge der Dezentralisierung soll auch das Angebot für wohnungslose Frauen weiterentwickelt werden. Entsprechende Überlegungen konnten im April 2022 in der Einrichtung erörtert werden.

g) Kreis Wesel

Die evangelische Stiftung Lühlerheim sucht ein geeignetes Grundstück, um ein dezentrales Angebot für wohnungslose Frauen zu schaffen. Konzeptionelle Ideen

konnten im Mai vor Ort ausgetauscht werden. Diese werden konkretisiert, sobald die Stiftung ein geeignetes Grundstück gefunden hat.

h) Kreis Düren

In Via plant eine Wohngruppe in Jülich für 7 leistungsberechtigte Menschen. Das Konzept sieht eine gemischtgeschlechtliche Nutzung vor und weist in dieser Hinsicht Parallelen mit dem Konzept des SKM Düsseldorf auf. In Via ist ein geeignetes Grundstück angeboten worden, derzeit werden entsprechende Kaufverhandlungen geführt.

i) Kreis Kleve

Der SKF hat mit dem Kreis Kleve ein Konzept entwickelt, um die Situation in der Notunterkunft für wohnungslose Frauen zu verbessern. Für bis zu 12 Frauen sollen in enger Anbindung an die Fachberatungsstelle „Übergangswohnungen“ zur Verfügung gestellt werden. Dies ermöglicht eine stabilisierende, ambulante Betreuung und eine zielgerichtete Unterstützung bei der Suche einer geeigneten Wohnung für den Zeitraum nach der Stabilisierung. Die Fachberatungsstelle soll zu diesem Zweck ab dem 01.01.2023 um zwei Stellen erweitert werden, der Kreis Kleve und der Landschaftsverband Rheinland werden jeweils zu 50 % die Kosten tragen.

j) Rhein-Erft-Kreis

Dem SKM Rhein-Erft ist in Bedburg ein Grundstück angeboten worden. Falls es zum Erwerb kommen sollte, kann dort ein Wohnangebot für Frauen entstehen. Konzeptionelle Einzelheiten sollen im Herbst vereinbart werden. Zunächst muss die Grundstückfrage geklärt werden.

4. Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“

Aufgrund der immer knapper werdenden bezahlbaren Wohnungen und der erheblichen Anzahl betroffener Menschen, hat das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Endlich ein ZUHAUSE!“ im Juni 2019 eine Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit vorgestellt. Diese Landesinitiative setzt bei verschiedenen Handlungsfeldern wie gesundheitlicher Versorgung, Suchtkrankheiten, psychischen Erkrankungen, Existenzsicherung und Kältehilfe an. Bei der Entwicklung des Konzepts hat das Land auf die Ergebnisse zurückgegriffen, die durch verschiedene Projekte der vergangenen Jahre, vor allem im Bereich präventiver Leistungen, gewonnen werden konnten. Außerdem hat das Sozialministerium mit Vertreter*innen der Wohnungswirtschaft eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnraumversorgung getroffen. Gemeinsam soll nach Wegen gesucht werden, um Wohnungsverluste zu vermeiden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum zu versorgen. Die beteiligten Unternehmen (LEG Immobilien AG, Vivawest GmbH und Vonovia SE sowie der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen) wollen hierfür zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Das Land flankiert die Initiative gemeinsam mit den Kommunen durch ein Netzwerk von sogenannten „Kümmerern“, die, zeitlich befristet, mit Landesmitteln finanziert werden. In 20 Städten und Kreisen, in denen besonders viele Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, sind entsprechende Projekte an den Start gegangen. Für die übrigen Städte und Kreise besteht ab 2022 die Möglichkeit, solche Projekte durch EU-Mittel finanzieren zu lassen.

Die Handlungsfelder der Landesinitiative sind unter anderem:

- Die Entwicklung eines Förderprogramms, insbesondere für den Ausbau der Suchtberatung für Menschen, die obdachlos sind oder vorübergehend in Notunterkünften leben. Dafür sind ab 2020 insgesamt 2.000.000 Euro pro Jahr eingeplant.
- Der Ausbau der mobilen medizinischen Dienste. Dafür sind in den nächsten Jahren weitere 350.000 Euro jährlich eingeplant.
- Die Verbesserung der psychiatrischen Versorgungssituation für wohnungslose Menschen.
- Je nach regionaler Besonderheit verfolgen die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen verschiedene Ansätze, um wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen adäquat anzusprechen und zu betreuen sowie mit den erforderlichen Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten. Um das Thema „Wohnungslosigkeit“ in den Fokus aller Jobcenter zu rücken und eine gute, bedarfsgerechte Unterstützung der Zielgruppe zu fördern, soll ein Austausch über gute Praxisbeispiele und über erfolgversprechende Ansätze zwischen den Jobcentern erfolgen.
- Der Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationen unter anderem zwischen der Wohnungslosenhilfe, den mobilen medizinischen Diensten, der Suchtberatung, der psychiatrischen Dienste inklusive der Sozialpsychiatrischen Zentren und auch der Wohnungswirtschaft.

Bis einschließlich 2021 hat das Land seine Finanzierung auf die 22 Gebietskörperschaften konzentriert, die am meisten von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Hierzu gehören 13 Kommunen im Rheinland. Ab 2022 eröffnet das Land auch den übrigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, solche Projekte durch EU-Mittel finanzieren zu lassen. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang diese Gebietskörperschaften hiervon Gebrauch machen.

5. Präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Rheinland sowie Akquise von Wohnraum

a) Präventive Leistungen

Gute Präventionsarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive und nachhaltige Unterstützung bei Wohnungsnotfällen. Wer seine Wohnung verliert, wird

wahrscheinlich für lange Zeit ohne eigene Wohnung sein. Dies gilt insbesondere für Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen. Prävention ist überdies im Vergleich zur Wiederherstellung einer geeigneten Wohnsituation die kostengünstigere Lösung. Insofern ist ein flächendeckendes Präventionskonzept nicht nur fachlich, sondern auch aus finanziellen Gründen ein wichtiger Bestandteil des Leistungssystems.

Zu einem solchen Konzept gehören folgende Leistungen:

- die Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (von der Räumungsklage betroffene Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter, Energieunternehmen, Sozialdienst von Institutionen etc.),
- eine umfassende Klärung der Gesamtsituation (wirtschaftliche Voraussetzungen, juristischer und fachlicher Unterstützungsbedarf),
- Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern und Energieunternehmen,
- Beratung und konkrete Unterstützung in allen relevanten und zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik bedeutsamen Angelegenheiten, Vermittlung zu anderen weiterführenden Beratungshilfen.

Da die von einem drohenden Wohnungsverlust betroffene Menschen häufig nicht in der Lage sind, die Brisanz der Lage zu erkennen und aktiv nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, kommt hier der aufsuchenden Sozialarbeit eine ganz besondere Bedeutung zu.

b) Akquise von Wohnraum

Neben Unterstützungsleistungen wie Hilfen bei der Erstellung der notwendigen Bewerbungsunterlagen, bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins, oder der Durchsetzung einer Berücksichtigung bei Wohnungsvermittlungen mittels Belegrechten, kommt inzwischen vor allem der Akquise von Wohnraum eine wichtige Bedeutung zu. Um dies mit Erfolg leisten zu können, ist eine konsequente Vernetzung mit lokalen Vermietungsgesellschaften, Sozialhilfeträgern und Ordnungsbehörden notwendig. Ziel einer solchen Zusammenarbeit ist es, die Bereitschaft zu fördern, freie Wohnungen an sozial benachteiligte Personen zu vermieten oder bestehende Wohnverhältnisse zu sichern. Im Gegenzug verpflichtet sich der Leistungsanbieter, den Vermietenden in Konfliktsituationen unterstützend zur Verfügung zu stehen. Die Leistungsanbieter müssen durch zuverlässige Arbeit das Vertrauen der Vermietungsgesellschaften gewinnen, denn nur dann lässt sich die Vermieterseite auf künftige Vertragsabschlüsse ein.

Bereits im Vorfeld der Landesinitiative hat der Landschaftsverband Rheinland gemeinsam mit den jeweils örtlich zuständigen Kommunen diverse Modellprojekte zur Prävention von Wohnungslosigkeit sowie zur Akquise von Wohnraum finanziert. Aufgrund der sehr guten Vernetzung vor Ort sind diese Projekte organisatorisch bei den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII angesiedelt worden. Die einzelnen Konzepte sind in der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 14/3909/1 beschrieben.

c) Berücksichtigung bei den Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrags für Leistungen des SGB XII

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung vom SGB XII zum SGB IX übertragen worden. Außerdem gibt es für diese Leistungen der Eingliederungshilfe einen neuen Landesrahmentrag. Aufgrund dieser Veränderungen ist der Landesrahmenvertrag zu den Leistungen des SGB XII vom 01.01.2002 neu zu verhandeln. Diese Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland haben im September 2021 begonnen. Aufgrund der sehr guten Ergebnisse der präventiven Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie der Akquise von Wohnraum ist beabsichtigt, diese Leistungen zum Bestandteil der Leistungstypenbeschreibung für die Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zu machen.

d) Konkrete Ergebnisse

Aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/3909/1) haben Gespräche mit allen Gebietskörperschaften im Rheinland stattgefunden, damit die Fachberatungsstellen ihr Leistungsspektrum um präventive Leistungen ergänzen können, beziehungsweise damit auch nach dem Ende der Landesfinanzierung diese präventiven Leistungen weiter fortgesetzt werden können. Bei diesen Gesprächen sind die Beteiligten davon ausgegangen, dass die Landesfinanzierung zum 31.12.2022 auslaufen würde. Diese Landesfinanzierung ist mehrmals verlängert worden, zuletzt im April 2022, und zwar bis Ende 2025. Die bis April 2022 erfolgten Absprachen mit den örtlichen Trägern zur Weiterfinanzierung ab 2023 sind durch die abermalige Verlängerung der Landesfinanzierung nicht mehr relevant, allerdings besteht die begründete Hoffnung, dass die erzielten Ergebnisse nunmehr für den Zeitraum ab 01.01.2026 für die Weiterfinanzierung der Leistungen genutzt werden können. Auf jeden Fall werden die Gespräche zur Sicherstellung einer Anschlussfinanzierung zum gegebenen Zeitpunkt fortgesetzt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3909/1

öffentlich

Datum: 29.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 74
Bearbeitung: Frau Baum, Frau Wilms, Herr Zimmermann

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909/1 beauftragt,
1) die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können,
2) aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	088	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2020: 2.800.000 €; ab 2021: 5.600.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Mit der Vorlage werden die Ergebnisse dieser Prüfung vorgestellt sowie konkrete Maßnahmen im Bereich präventiver Leistungen und zusätzlicher Angebote für wohnungslose Frauen vorgeschlagen, die gemeinsam mit den Gebietskörperschaften im Rheinland realisiert werden sollen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2018 die Initiative „Endlich ein ZUHAUSE“ gestartet, um einen Beitrag zur Reduzierung von Wohnungslosigkeit zu leisten. Mit den in der Vorlage beschriebenen Leistungen möchte der Landschaftsverband Rheinland diese Landesinitiative flankieren.

Eine sehr wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Vermeidung von Wohnungslosigkeit nehmen präventive Leistungen ein. Für die Weiterentwicklung solcher Leistungen im Rheinland kann auf den Erfahrungen aus den ursprünglich mit Landesmitteln finanzierten Projekten im Oberbergischen Kreis, im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stadt Köln aufgebaut werden. Hier ist vor allem eine enge Vernetzung aller beteiligter Stellen (Sozialämter, Jobcenter, Amtsgerichte, Vermieter etc.) unerlässlich.

Die große Bedeutung der Einbeziehung der Immobilienwirtschaft zeigt sich außerdem im Kontext der Projekte zur Wohnraumakquise. Die entsprechenden Konzepte von „108 Häuser“ in Duisburg und „Viadukt“ in Köln werden in der Vorlage näher beschrieben. Die für die vorgeschlagene Ausweitung präventiver Leistungen erforderlichen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Der zweite Schwerpunkt der Vorlage ist die Thematik wohnungsloser Frauen. Inzwischen ist der Anteil wohnungsloser Frauen in Nordrhein-Westfalen auf 30 % der insgesamt im Jahr 2018 gezählten 44.434 wohnungslosen Menschen gestiegen. Die Bedarfe wohnungsloser Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind komplex, entsprechend differenziert müssen die Angebote ausgestaltet werden. Hierauf geht die Vorlage näher ein und berücksichtigt nicht zuletzt betroffene Frauen mit Kindern. Es werden konkrete Planungen in verschiedenen Gebietskörperschaften im Rheinland dargestellt und die fachlichen Grundlagen erläutert, die bei Planungen weiterer Angebote zugrunde gelegt werden. Ein Ausbau der stationären und ambulanten Angebote für Frauen ist erforderlich, die hierfür notwendigen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Weil davon auszugehen ist, dass bei einigen Leistungsberechtigten neben den besonderen sozialen Schwierigkeiten auch eine psychische Beeinträchtigung beziehungsweise eine Suchtproblematik vorliegt, berührt die Vorlage Zielrichtungen (Z) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere Z 2 und Z 4.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3909/1:

Der Ausschusslauf für die Vorlage 14/3909 wurde aufgrund abgesagter Ausschusssitzungen zur Reduzierung der Kontakte im Rahmen der Corona-Prävention ab dem 17.3.2020 unterbrochen. Um den Ausschusslauf zu vollenden, wird die unveränderte Ergänzungsvorlage 14/3909/1 den Ausschüssen zur Beratung vorgelegt, welche wegen der Corona-Krise im März nicht stattfinden konnten.

Der Sozialausschuss hat die Vorlage 14/3909 am 10.03.2020 beraten und fasste einstimmig folgenden empfehlenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909 beauftragt,

- 1) die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können,
- 2) aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.“

Begründung der Vorlage Nr. 14/3909:

1. Hintergrund

Die Anzahl wohnungsloser Menschen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Am Stichtag 30.06.2018 waren insgesamt 44.434 Menschen in Nordrhein-Westfalen von den Kommunen und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft als wohnungslos gemeldet. Davon waren 30.736 Personen von den Kommunen im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes in Notunterkünften, Wohnheimen oder Normalwohnungen untergebracht. 13.698 Personen wurden von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gemeldet. Zum Vergleich: Am Vorjahresstichtag 30.06.2017 waren insgesamt 32.286 Personen als wohnungslos erfasst, davon 19.459 kommunal untergebracht und 12.827 von den freien Trägern gemeldet. Der Anstieg der Wohnungslosenzahlen ist somit zum größten Teil auf die stark gestiegene Zahl der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen zurückzuführen.

Die steigende Anzahl wohnungsloser Menschen hat auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII. Dies lässt sich an der Entwicklung der Anzahl bewilligter Leistungsanträge seit dem Jahr 2013 zeigen:

• Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
Gesamt	1.175	2.756	134,6 %
davon Frauen	364	1.076	195,6 %
davon Männer	811	1.680	107,2 %

- **Stationäre Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
Gesamt	1.689	1.879	11,2 %
davon Frauen	206	252	22,3 %
davon Männer	1.483	1.627	9,7 %

In der Vorlage 14/2443 hat die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses am 27.02.2018 über die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) berichtet. Seitdem hat es einige fachliche Weiterentwicklungen gegeben, mit denen die Lebenssituation der leistungsberechtigten Menschen verbessert werden soll. Angesichts der nach wie vor sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt ist es erforderlich, die unter anderem im Rahmen von Projektförderungen des Landes Nordrhein-Westfalen angestoßenen Weiterentwicklungen auszuweiten und zu professionalisieren. Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 hat die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland die Verwaltung deshalb um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Dieser Antrag wird mit der Vorlage beantwortet und um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

2. Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“

Aufgrund der erheblichen Anzahl betroffener Menschen hat das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Endlich ein ZUHAUSE!“ im Juni 2019 eine Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit vorgestellt.

Diese Landesinitiative setzt bei verschiedenen Handlungsfeldern wie gesundheitlicher Versorgung, Suchtkrankheiten, psychischen Erkrankungen, Existenzsicherung und Kältehilfe an. Bei der Entwicklung des Konzepts hat das Land auf die Ergebnisse zurückgegriffen, die durch verschiedene Projekte der vergangenen Jahre vor allem im Bereich präventiver Leistungen gewonnen werden konnten. Außerdem hat das Sozialministerium mit Vertretern der Wohnungswirtschaft eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnraumversorgung getroffen. Gemeinsam soll nach Wegen gesucht werden, um Wohnungsverluste zu vermeiden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum zu versorgen. Die beteiligten Unternehmen (LEG Immobilien AG, Vivawest GmbH und Vonovia SE sowie der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen) wollen hierfür zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Das Land flankiert die Initiative gemeinsam mit den Kommunen durch ein Netzwerk von sogenannten „Kümmerern“. In 20 Städten und Kreisen, in denen besonders viele Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehen Präventionsprojekte an den Start. Konkret bedeutet dies, dass der Landtag in 2019 die Haushaltsmittel für den Wohnungslosenbereich um drei Millionen Euro auf 4.850.000 Euro aufgestockt hat. Ab 2020 sollen diese Mittel nochmals um zwei Millionen Euro auf dann 6.850.000 Euro erhöht werden. Das Land fördert die „Kümmerer-Projekte“ zeitlich befristet mit jährlich drei Millionen Euro.

Weitere Handlungsfelder der Landesinitiative sind unter anderem:

- Die Entwicklung eines Förderprogramms insbesondere für den Ausbau der Suchtberatung für Menschen, die obdachlos sind oder vorübergehend in Notunterkünften leben. Dafür sind ab 2020 insgesamt 2.000.000 Euro pro Jahr eingeplant.
- Der Ausbau der mobilen medizinischen Dienste. Dafür sind in den nächsten Jahren weitere 350.000 Euro eingeplant.
- Die Verbesserung der psychiatrischen Versorgungssituation für wohnungslose Menschen.
- Je nach regionaler Besonderheit verfolgen die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen verschiedene Ansätze, um wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen adäquat anzusprechen und zu betreuen sowie mit den erforderlichen Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten. Um das Thema „Wohnungslosigkeit“ in den Fokus aller Jobcenter zu rücken und eine gute, bedarfsgerechte Unterstützung der Zielgruppe zu fördern, soll in diesem Jahr auch ein Workshop und Austausch über gute Praxisbeispiele und über erfolgversprechende Ansätze zwischen den Jobcentern erfolgen.
- Der Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationen unter anderem zwischen der Wohnungslosenhilfe, den mobilen medizinischen Diensten, der Suchtberatung, der psychiatrischen Dienste inklusive der Sozialpsychiatrischen Zentren und auch der Wohnungswirtschaft.

Zu den erwähnten 20 Städten und Kreisen, die am meisten von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehören aus dem Rheinland die Städte Köln, Düsseldorf, Essen, Wuppertal und Bonn sowie der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie der Kreis Wesel.

Die wesentlichen Ziele der durch die Landesinitiative geförderten Projekte sind insbesondere präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie professionelle Unterstützung bei der Akquise von Wohnraum. Bei der Konzeptionierung kann auf die Erfahrung einiger besonders erfolgreicher Projekte aufgebaut werden, die in den vergangenen Jahren finanziert worden sind.

3. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

a. Generelles

Die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“ steht im Zusammenhang mit dem seit den neunziger Jahren existierenden Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Projekte finanziert, die innovative Ansätze bei der Vermeidung beziehungsweise Beseitigung von Wohnungslosigkeit verfolgen. Die jeweilige Förderung durch das Land ist zeitlich auf maximal drei Jahre befristet, so dass sich bei erfolgreichen Projekten immer die Frage einer Anschlussfinanzierung stellt.

In den vergangenen Jahren sind einige Projekte konzipiert worden, die vor allem präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit beinhalten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass in Nordrhein-Westfalen zwar durchaus differenzierte Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen existieren, aber diese Unterstützungsangebote meistens erst zu einem Zeitpunkt greifen, in dem die Wohnungslosigkeit bereits eingetreten ist. Demgegenüber fehlen präventive Angebote, die einen Wohnungsverlust vermeiden sollen. Bei diesen präventiven Maßnahmen ist es insbesondere entscheidend, dass eine Vernetzung aller Beteiligten – hierzu zählen vor allem Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter und Energieunternehmen – erfolgt, damit die Klärung aller relevanten Fragen gesteuert und zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Diese Vernetzung findet unter anderem in entsprechenden Beauftragungen und Vereinbarungen der beteiligten Stellen ihren Niederschlag, weil es ansonsten nicht möglich ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutz) zu schaffen. Das für solche präventiven Leistungen verantwortliche Personal ist im Rheinland organisatorisch den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zugeordnet.

b. Konkrete Beispiele

Folgende Projekte zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sind hier näher zu beschreiben:

- **Oberbergischer Kreis**

Die Wohnhilfen Oberberg (Diakonie Michaelshoven) bieten seit dem 01.07.2016 präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Oberbergischen Kreis an. Die Landesförderung endete am 01.07.2019, seitdem finanzieren der Oberbergische Kreis sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils zu 50 % 2 Stellen für diese präventiven Leistungen.

Im Rahmen dieser Leistungen werden Angebote auf der Basis von Vereinbarungen und Beauftragungen durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis, Stellen des Jobcenters und von Wohnungsunternehmen sowie die Möglichkeit von Selbstgesprächen vorgehalten. Rechtliche Grundlage ist die Übertragung von Beratungsaufgaben zur Wohnraumsicherung vom Oberbergischen Kreis auf die Wohnhilfen Oberberg nach § 5 Abs. 5 SGB XII und § 18 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 8 und 9 SGB II, § 36 SGB XII. Die Amtsgerichte im Oberbergischen Kreis informieren die Wohnhilfen Oberberg über Räumungsklagen.

Zu den konkreten Leistungen gehören:

- die Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (von der Räumungsklage betroffene Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter, Energieunternehmen, Sozialdiensten von Institutionen etc.),
- eine umfassende Klärung der Gesamtsituation (wirtschaftliche Voraussetzungen, juristischer und fachlicher Unterstützungsbedarf),
- Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern und Energieunternehmen,
- Beratung und konkrete Unterstützung in allen relevanten und zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik bedeutsamen Angelegenheiten,
- Vermittlung zu anderen weiterführenden Beratungshilfen.

Zwischen Januar 2017 und Mai 2018 sind bei 374 Haushalten Wohnungsnotfälle bekannt geworden. Zu 280 dieser Haushalte konnten die Wohnhilfen Oberberg Kontakt aufnehmen. Im Ergebnis ist es gelungen, durch die Prävention bei 250 dieser Haushalte die Wohnungen zu erhalten.

- **Rhein-Sieg-Kreis**

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es die „Zentrale Fachstelle zur präventiven Wohnungsnotfallhilfe“ in Trägerschaft des SKM Rhein-Sieg. Auch hier handelte es sich ursprünglich um ein vom Land Nordrhein-Westfalen finanziertes Projekt. Die Landesförderung erfolgte bis Ende 2018, seitdem wird das Projekt anteilig von den örtlichen Trägern im Rhein-Sieg Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland finanziert. Ziel ist, mit den 19 Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis wirksame Prävention gemeinsam erfolgreich zu gestalten. Inzwischen gibt es Kooperationsvereinbarungen mit sieben Kommunen (insgesamt ca. 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner, also zwei Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises). Mit weiteren sechs Kommunen konnten so genannte „Delegationsvereinbarungen“ geschlossen werden. Diese ermöglichen die Weitergabe der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZis) über eingegangene Räumungsklagen an den SKM Rhein-Sieg. Auf dieser Grundlage wird der SKM aufsuchend und begleitend tätig. Außerdem bestehen Kontakte zu Wohnungsgesellschaften und private Vermieter.

Bis März 2017 wurden 196 Haushalte erreicht. Die Wohnungssicherung gelang in 79 Fällen.

- **Stadt Köln**

Im Zusammenhang mit präventiven Leistungen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten ist in Köln insbesondere das Projekt „BerMico“ (Beratung und Mietcoaching bei drohendem Wohnungsverlust) in Trägerschaft des SKM Köln zu nennen. Ziel ist es auch hier, räumungsgefährdete Haushalte beim Wohnungserhalt zu unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen förderte bis Ende 2019 1,5 Vollzeit-Stellen. Während der Projektphase beschränkte sich das Einzugsgebiet auf Köln-Ehrenfeld. Der Projektbeginn war schwierig. Vor allem ist es zunächst nicht gelungen, mit der GAG Immobilien AG einen Kooperationsvertrag abzuschließen, da das Wohnungsunternehmen Datenschutzprobleme bei der Weitergabe von Daten zu bedrohten Mieterhaushalten sah. Die Fallzahlen stiegen erst, nachdem mit Hilfe der Stadt Köln eine Lösung gefunden wurde: Seither übermittelt die GAG die Kontaktdaten der von Räumung bedrohten Haushalte an die kommunale Fachstelle, und die Fachstelle leitet eine entsprechende Liste an den Projektträger weiter.

Bis März 2017 kam in 209 Fällen ein Kontakt zustande, 79 Fälle konnten erfolgreich (d. h. mit Wohnungssicherung) beendet werden (dies entspricht 38 % der Fälle mit Kontakt). Die Erfolgsquote ist möglicherweise noch höher, da ein erfolgreicher Abschluss nach Beratung auch in Fällen möglich ist, in denen keine weiteren Kontakte zustande gekommen sind.

Ab 2020 stellen die Stadt Köln und der Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Fachberatungsstellenförderung, die generell eine hälftige Kostenteilung zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und dem Landschaftsverband Rheinland vorsieht, die weitere Finanzierung des Projekts sicher und gewährleisten damit den Fortbestand.

4. Akquise von Wohnraum

Neben Leistungen zur Prävention hat das Land Nordrhein-Westfalen auch einige Projekte finanziert, die wohnungslose Menschen bei der Suche nach geeignetem Wohnraum unterstützen sollen. Auch bei diesen Projekten hat sich gezeigt, dass eine konsequente Beteiligung der Immobilienwirtschaft sehr hilfreich ist. Dies ist insbesondere beim Duisburger Projekt „108 Häuser“ sowie beim Projekt „Viadukt“ in Köln deutlich geworden.

a. 108 Häuser (Duisburg)

In Duisburg gibt es mehrere sogenannte „Schrottimmobilien“, die zum einen aufgrund ihres sehr schlechten Zustands nicht vermietet werden können und bei denen es zum anderen häufig sehr lange dauert, bis Mittel für eine Sanierung zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis stehen diese Immobilien also leer. Gleichzeitig nimmt die Zahl wohnungsloser Menschen als Folge des angespannten Wohnungsmarktes kontinuierlich zu.

Seit 2014 gibt es in Duisburg Versuche, diese problematischen Rahmenbedingungen in ein konstruktives Konzept zu verwandeln. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Eine Sanierung der „Schrottimmobilien“, damit sie vorrangig von bis dahin wohnungslosen Menschen genutzt werden können.
- Ein Beschäftigungsangebot für die Zielgruppe, damit einerseits bei Sanierungsmaßnahmen der Immobilien unterstützt werden kann und andererseits ein Beitrag zur Tagesstruktur geleistet wird.
- Eine gegebenenfalls erforderliche fachliche Begleitung der jeweils leistungsberechtigten Personen.

Ab Herbst 2015 wurde unter Moderation der GISS (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung) im Rahmen diverser Workshops ein schriftliches Konzept entwickelt, das Grundlage für eine Projektförderung beim MAGS werden sollte. Weil es keine vergleichbaren Projekte gab, musste dieses Konzept komplett neu entwickelt werden. Erfreulicherweise haben alle Beteiligten von Beginn an zur Konzeptentwicklung beigetragen:

- Diakonie Duisburg (ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII)
- Immobilienwirtschaft einschließlich privater Vermieter

- Jobcenter Duisburg (Arbeitsgelegenheiten Rahmen der Gebäudesanierung)
- Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Duisburg
- Landschaftsverband Rheinland.

Die Immobilienwirtschaft hat von vorneherein klargestellt, dass es aus ihrer Sicht unumgänglich ist, verlässliche Ansprechpersonen zu haben, wenn es im Einzelfall zu fachlichen Unterstützungsbedarfen einzelner Mieterinnen und Mietern kommen sollte. Aus diesem Grund hat die Diakonie Duisburg eine zusätzliche Stelle eingerichtet, die für diese fachliche Unterstützung verantwortlich ist.

Auf Basis des in den Workshops entwickelten Konzepts hat das Land NRW (MAGS) im Rahmen seiner Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit das Projekt seit 2017 finanziert. Weil es sich um ein völlig neues Konzept handelte, waren die Erfolgsaussichten schwer zu kalkulieren. Umso erfreulicher ist festzustellen, dass immerhin 60 Haushalte mit insgesamt 95 Personen seit Projektbeginn in Wohnraum vermittelt werden konnten.

Die Landesförderung war wie bei allen anderen Projekten der Landesinitiative zeitlich begrenzt. Aufgrund des großen Erfolgs stellen die Stadt Duisburg und der Landschaftsverband Rheinland jeweils hälftig die Anschlussfinanzierung der entsprechenden Personal- und Sachkosten für eine Vollzeitstelle sicher, solange das Projekt fortgesetzt wird.

b. Viadukt (Köln)

Das Projekt „Viadukt“ hat das Ziel, wohnungslose Menschen beim Übergang zwischen der Wohnungslosenhilfe in ein selbständiges Wohnen in eigenem Wohnraum zu unterstützen, und zwar insbesondere durch Fachpersonal aus der Immobilienwirtschaft. Getragen wird das Angebot vom SkF e.V. Köln, dem Sozialdienst Katholischer Männer und der Diakonie Köln und Region.

Die Chancen von wohnungslosen Menschen auf dem Kölner Wohnungsmarkt sollen deutlich verbessert werden. Durch die enge Kooperation mit dem Amt für Soziales und Senioren und mit potenziellen Vermieterinnen und Vermietern sollen diese besser über bestehende Unterstützungsleistungen informiert und so motiviert werden, an vormals wohnungslose Menschen zu vermieten. Dabei soll auch auf schon bestehende Kooperationsbeziehungen zu Wohnungsgesellschaften und zu bereits bekannten Immobilienbesitzerinnen und -besitzern zurückgegriffen werden, außerdem soll ein „Runder Tisch Wohnraumversorgung Köln“ aufgebaut werden.

Zwischen dem Beginn der Projektfinanzierung im November 2017 bis Ende Februar 2019 konnten 127 Mietverträge für insgesamt 243 Personen abgeschlossen werden. Davon entfallen 15 % auf private Vermieterinnen und Vermieter und 85 % auf Wohnungsbaugesellschaften. Die Landesförderung läuft bis zum 30.06.2020. Die Stadt Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland beabsichtigen aufgrund des großen Erfolgs, ab 01.07.2020 die Anschlussfinanzierung jeweils hälftig (2 Stellen) sicherzustellen.

5. Fazit

Die Ergebnisse der Modellprojekte sind eine sehr gut geeignete fachliche Grundlage für die Planung ähnlicher Leistungen in anderen rheinischen Gebietskörperschaften.

Zwischen den Projekten gibt es Parallelen, die insbesondere Anforderungen an die enge Vernetzung aller beteiligter Stellen definieren. Gleichzeitig gibt es regionale Besonderheiten, die mit den unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu tun haben. Es hat sich gezeigt, dass diesen Aspekten gut Rechnung getragen werden kann, wenn die Finanzierung an die Fachberatungsstelle gekoppelt wird. Dabei ist das vorhandene Fachpersonal gegebenenfalls um Personal aus anderen Fachbereichen zu ergänzen.

Es gibt derzeit konkretisierte Planungen ähnlicher präventiver Leistungen insbesondere in den Städten Remscheid und Wuppertal sowie im Rhein-Kreis Neuss und dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Wenn es gelingt, solche Leistungen in allen Gebietskörperschaften im Rheinland zu etablieren, wären damit jährliche Folgekosten in Höhe von ca. 1.950.000 € (26 x 37.500 € (Kosten einer ½ Stelle) x 2) verbunden, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

6. Wohnangebote für Frauen

a. Unterstützungsbedarfe

Die Anzahl wohnungsloser Frauen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2018 waren circa 14.000 Frauen in NRW von Wohnungslosigkeit betroffen, also mehr als ein Drittel aller wohnungslosen Erwachsenen. Hinter diesen Zahlen verbergen sich unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, auf die entsprechend differenziert reagiert werden muss.

Neben den wohnungslosen Frauen, die auf der Straße leben, hält sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Frauen in der verdeckten Wohnungslosigkeit auf. Häufig leben diese Frauen bei Bekannten oder Partnern, ohne über einen eigenen Mietvertrag zu verfügen. Neben diesen Formen verdeckter Wohnungslosigkeit verbleiben Frauen nicht selten in einer gewaltgeprägten Umgebung oder in finanziellen Abhängigkeitsbeziehungen, wenn sie sich den Erhalt einer eigenständigen Wohnung nicht zutrauen oder das Abgleiten in die Wohnungslosigkeit befürchten. Insbesondere aufgrund der schlechteren Einkommenssituation sind Frauen bei Trennungen häufiger von Wohnungslosigkeit bedroht. Eigene Unterhaltsansprüche sowie gegebenenfalls entsprechende Ansprüche der Kinder werden häufig nicht erfüllt, so dass die Mietkosten nicht länger aufgebracht werden können. Weitere Bedarfe gibt es für Frauen mit minderjährigen Kindern.

Darüber hinaus gibt es auch bei Frauen wie auch bei Männern eine größer werdende Zahl älterer wohnungsloser Personen, die zumindest partiell hauswirtschaftliche, pflegerische und sozialpädagogische Unterstützungsleistungen benötigen. Notunterkünfte sind nicht dazu da, für diese Menschen dauerhafte Lösungen darzustellen, um den beschriebenen Unterstützungsbedarfen gerecht zu werden.

b. Unterstützungsangebote

Seit 2013 ist der Anteil leistungsberechtigter Frauen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII stark gestiegen:

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
Ambulant	364	1.076	195,6 %
Stationär	206	252	22,3 %

Die im Vergleich zu den ambulanten Betreuungen (195,6 %) geringe Steigerung von 22,3 % bei stationären Leistungen in Wohnheimen hängt vor allem damit zusammen, dass die meisten Wohnheime für männliche Leistungsberechtigte konzipiert sind. Auch gemischtgeschlechtliche Wohnheime werden überwiegend von Männern in Anspruch genommen. Die gestiegene Nachfrage von betroffenen Frauen zeigt jedoch, dass es einen Bedarf für zusätzliche Einrichtungen für Frauen gibt.

Die Unterstützungsbedarfe sind sehr unterschiedlich. Je nach Lebenssituation sind für einige Frauen temporäre stationäre Leistungen erforderlich, während andere Leistungsberechtigte eher einen ambulanten Unterstützungsbedarf haben. Patentrezepte für geeignete Angebote gibt es angesichts der differenzierten Unterstützungsbedarfe nicht. Bei einigen der leistungsberechtigten Frauen hat die jahrelange Wohnungslosigkeit zu einer dermaßen drastischen Verschlechterung der Lebenssituation geführt, dass aufgrund des hierdurch bedingten hohen Unterstützungsbedarfes häufig eine – zeitlich begrenzte – stationäre Betreuung unvermeidbar ist.

Die Bedarfe vor Ort sind sorgfältig zu analysieren, damit passende Angebote entwickelt werden können. Hierfür ist auch eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen Sozialraums wichtig, denn die strukturellen Rahmenbedingungen in den rheinischen Gebietskörperschaften unterscheiden sich stark. In diesem Zusammenhang spielen nicht zuletzt Fragen der Standorterreichbarkeit im ländlichen Raum mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine wichtige Rolle.

Sehr problematisch ist die Situation wohnungsloser Frauen, die aufgrund fehlender Alternativen in Notunterkünften leben müssen. Solche Notunterkünfte sind häufig räumlich schlecht ausgestattet. Es gibt Mehrbettzimmer und auch sonst keine Rückzugsmöglichkeiten. Viele dieser Frauen haben aufgrund einer psychischen Erkrankung oder/und einer Suchtproblematik weitergehenden Unterstützungsbedarf, dem in einer Notunterkunft nicht abgeholfen werden kann. Hier ist es besonders wichtig, durch geeignete Angebote Abhilfe zu schaffen. Zu diesen Problematiken kommt die sehr angespannte Wohnungsmarktsituation, die häufig eine sofortige oder zumindest zeitnahe ambulante Betreuung verhindert. Das ändert jedoch nichts an dem fachlichen Ziel, nach Möglichkeit ambulante Leistungen einer stationären Maßnahme vorzuziehen. Bei der Planung geeigneter Angebote achtet die Verwaltung darauf, dass auch Kapazitäten für eine gemeinsame Betreuung von Frauen und Kindern geschaffen werden. Im Hinblick auf die erforderliche Kooperation mit den jeweiligen Jugendämtern gibt es sehr gute Erfahrungen in Köln und Bonn.

c. Konkrete Planungen

In Düsseldorf ist die Grundlage für zusätzliche 19 Wohnheimplätze im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII für Frauen geschaffen. Mit diesem Angebot soll vor allem die angespannte Situation in der Notunterkunft für Frauen entzerrt werden.

Im Rhein-Kreis Neuss werden 11 Wohnmöglichkeiten für junge Frauen entstehen, die mit der Möglichkeit einer ambulanten Betreuung nach § 67 SGB XII einhergehen sowie Betreuungsangeboten der Jugendhilfe für Kinder. Im Kreis Viersen werden im Zuge der Umwandlung der bisherigen Notunterkunft 6 stationäre Angebote für Frauen geschaffen. Mit weiteren Gebietskörperschaften im Rheinland sind Gespräche zur Weiterentwicklung der Angebote vereinbart.

Es zeichnet sich ab, dass perspektivisch dem grob geschätzten weiteren Bedarf zunächst mit der Schaffung von ungefähr 100 zusätzlichen stationären Angeboten für Frauen begegnet werden kann. Zusätzliche ambulante Leistungen sind aufgrund der eingeschränkten Steuerungsmöglichkeiten nur schwer zu quantifizieren. Die Kosten für 100 weitere Wohnheimplätze lassen sich demgegenüber besser kalkulieren. Bei einem durchschnittlichen Leistungsentgelt von 100 € pro Tag wären dies jährliche Kosten in Höhe von 365 Betreuungstagen x 100 € pro Platz = 36.500 € x 100 Plätze = 3.650.000 €, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

Für stationäre Leistungen nach § 67 SGB XII ist der Landschaftsverband Rheinland alleiniger Kostenträger.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i